

Die zuständige Behörde:

Die Präfekturen (und manche Unterpräfekturen); in Paris: „Préfecture de Police“.

Welche Dokumente sind bei der Zulassungsstelle vorzulegen?

Für Neufahrzeuge:

- **Antrag auf Zulassung** („Demande d'immatriculation“). Dieser ist [online](#) oder bei den Präfekturen erhältlich,
- **EWG-Übereinstimmungsbescheinigung** („Certificate of Conformity“, „COC“).

Manche Fahrzeugarten werden in Frankreich nicht COC-gelistet. Beispiele: Wohnmobile, Fahrzeuge, die aus anderen Kontinenten importiert wurden, umgebaute Fahrzeuge usw. Für diese Fahrzeuge benötigen Sie eine sogenannte „Attestation d'identification à un type CE“, ein Nachweis, dass das Fahrzeug den EU-Standards entspricht. Möchten Sie ein solches Fahrzeug erwerben, empfehlen wir Ihnen, vor dem Kauf zu prüfen, ob eine Zulassung in Frankreich überhaupt möglich ist.

- **Kaufvertrag oder Rechnung** („Contrat de vente“, „Facture d'achat“),
- **Personalausweis oder Reisepass**,
- **Nachweis über einen festen Wohnsitz** in Frankreich (z. B. Strom-, Gas-, Telefonrechnungen, die nicht älter als 6 Monate sind, Hausratversicherung, Mietvertrag usw.),
- **„Quitus fiscal“** (Bestätigung, das mit dem Fahrzeug hinsichtlich der Mehrwertsteuer alles in Ordnung ist, wird vom „Centre des impôts“ ausgestellt),
- **Ein Scheck, Bargeld oder eine Kreditkarte**, um die Zulassungssteuern zu bezahlen. Achtung: Es gilt eine Bargeldobergrenze von 300 Euro für Zahlungen an das Finanzamt („Centre des impôts“).

Für Gebrauchtfahrzeuge sind zusätzlich folgende Dokumente erforderlich:

- Die **ausländische(n) Zulassungsbescheinigung(en)**,
- Sind die Fahrzeuge älter als 4 Jahre, ist ein gültiges „Certificat de contrôle technique“ (TÜV-Gutachten, Hauptuntersuchung) erforderlich, das nicht älter als 6 Monate sein darf. Wurde das Fahrzeug mit einem gültigen TÜV-Gutachten eines anderen EU-Landes verkauft, sollte dieses in Frankreich anerkannt werden.

Wo kann ich die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder eine vergleichbare Bescheinigung bekommen, wenn der Verkäufer mir keine zur Verfügung stellen kann?

Wenden Sie sich an die Niederlassung des Fahrzeugherstellers in dem Land, in dem Sie das Fahrzeug gekauft haben. Bitten Sie um ein Duplikat. Oder wenden Sie sich an die Vertretung des Fahrzeugherstellers in Frankreich, um eine „Attestation d'identification“ zu erhalten. Beachten Sie bitte, dass manche Hersteller dafür bis zu 160 Euro Gebühren verlangen.

Wurde das Fahrzeug vor 1997 produziert oder ist der Hersteller nicht in der Lage, ein Duplikat der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder eine „Attestation“ zur Verfügung zu stellen, verlangen manche Präfekturen eine Sonderbescheinigung der DREAL (Directions Régionales de l'Environnement, de l'Aménagement et du Logement, <http://www.developpement-durable.gouv.fr/Liste-des-12-DREAL>, Regionaldirektionen für Umwelt, Planung und Wohnung) damit das Fahrzeug zugelassen werden kann. Die Kosten betragen ca. 90 Euro. Die DREAL kann weitere Prüfungen verlangen. Wenden Sie sich in diesem Fall an die UTAC-OTC <http://www.utac-otc.com/>. Der einzige technische Dienst in Frankreich, der bei der EU-Kommission akkreditiert ist.

This document is intended to present the information consumers might need for a successful car purchase abroad and the registration in various European countries at the moment of publication and in the most user-friendly manner possible. It has no legal value however and the working group will not be held liable for any loss or cost incurred by reason of any person using or relying on the information in this publication.

This publication is part of the action 670505 — ECC-Net FR FPA which has received funding under a grant for an ECC action from the European Union's Consumer Programme (2014-2020). The content of this publication represents the views of the author only and it is his/her sole responsibility; it cannot be considered to reflect the views of the European Commission and/or the Consumers, Health, Agriculture and Food Executive Agency or any other body of the European Union. The European Commission and the Agency do not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.



Siehe hierzu: <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents?tags=technical-service-auto&pageSize=30&sortCol=title&sortOrder=asc>

Das gesamte Verfahren kann bis zu sechs Monate dauern.

Ist die Vorlage eines Versicherungsnachweises bei der Zulassungsstelle zwingend erforderlich?

Nein. Zwar müssen jeder Fahrer und jedes Fahrzeug versichert sein, um am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Die Zulassungsstelle selbst verlangt aber keinen Versicherungsnachweis.

Ist Mehrwertsteuer zu zahlen und wenn ja, an wen?

Das ist davon abhängig, ob es sich um einen Neu- oder einen Gebrauchtwagen handelt.

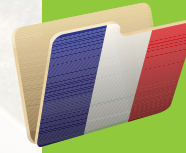
Neufahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Erstzulassung höchstens 6 Monate zurückliegt oder die seit ihrer Erstzulassung höchstens 6.000 Kilometer gefahren wurden. Neufahrzeuge werden innerhalb der EU ohne Mehrwertsteuer verkauft. Für Neufahrzeuge wird die Mehrwertsteuer daher im Zulassungsland, also in Frankreich, fällig.

Gebrauchtfahrzeuge sind Fahrzeuge, deren Erstzulassung länger als 6 Monate zurückliegt und die seit ihrer Erstzulassung mehr als 6.000 Kilometer gefahren wurden. Für Gebrauchtfahrzeuge, die durch einen Autohändler verkauft werden, ist keine Mehrwertsteuer im Zulassungsland zu zahlen. Denn: Die Mehrwertsteuer ist bereits im Kaufpreis enthalten.

Sowohl für Neu- als auch für Gebrauchtwagen muss innerhalb von 15 Tagen nach Kauf / Lieferung des Fahrzeuges bei der zuständigen Steuerbehörde der „Quitus Fiscal“ (Steuerausgleich) beantragt werden. Für Neufahrzeuge zahlen Sie ca. 20 % des Kaufpreises an den „Service des impôts des entreprises“. Diese Behörde ist für den Einzug der Mehrwertsteuer von Neuwagen zuständig. Für Gebrauchtwagen ist in Frankreich, wie bereits erwähnt, keine Mehrwertsteuer zu entrichten.

Welche Unterlagen benötigt die Steuerbehörde („Centre des impôts“), um den „Quitus Fiscal“ auszustellen?

- Rechnung oder Bescheinigung über den Verkauf des Fahrzeugs: Cerfa n°13754*02 („Certificat de cession et vente d'un véhicule“ <http://droit-finances.commentcamarche.net/download/telecharger-47-certificat-de-cession-d-un-vehicule-cerfa-13754-02-version-2016>)
- Personalausweis oder Reisepass
- Zulassungspapier(e) des Fahrzeuges
- Wohnsitznachweis (z. B. Stromrechnung, Gasrechnung, Telefonrechnung der letzten 6 Monate, Hausratversicherung, Mietvertrag usw.)
- Achtung: Die Bargeldobergrenze für Zahlungen an das „Centre des impôts“ liegt bei 300 Euro.



Kann ich in Frankreich bis zur endgültigen Zulassung des Fahrzeuges mit zeitlich befristeten Kennzeichen fahren?

Normalerweise sollten Transitkennzeichen anderer EU-Mitgliedsstaaten anerkannt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrer Teil 1 der Kfz-Zulassung vorlegen kann. (Artikel 4.2 des Amtsblatts der Europäischen Union, 2007/C 68/04, „Erläuternde Mitteilung zu den Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht wurden“.)

Wir empfehlen Ihnen dennoch, sich im Vorfeld mit den französischen Zoll- bzw. Polizeibehörden oder den lokalen Behörden in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob die Kennzeichen außerhalb ihres Ausstellungslandes anerkannt werden.

An wen kann man sich bei Problemen mit der Zulassungsbehörde wenden?

Bei Rechtsproblemen innerhalb der EU können Sie sich an SOLVIT wenden. SOLVIT ist ein kostenloser Dienst der inländischen Behörden und in sämtlichen EU Mitgliedsstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen vertreten. Kontaktdaten und weitere Informationen erhalten Sie unter: http://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm.

Wenn Sie Fragen bezüglich Ihrer Rechte beim grenzüberschreitenden Kauf oder in Sachen grenzüberschreitende Zulassung haben, können Sie das Verbraucherzentrum Ihres Wohnsitzlandes kontaktieren. Die entsprechenden Kontaktdaten stehen unter folgendem Link zur Verfügung: <http://www.evz.de/de/ueber-uns/karte-des-ecc-net/>